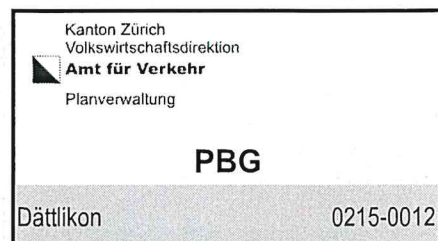




## **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Birkenstrasse gegenüber dem Frohbergsteig Genehmigung**



Gemeinde **Dättlikon**

Lage Birkenstrasse, gegenüber dem Frohbergsteig

Massgebende - Beschluss Nr. 80 des Gemeinderats Dättlikon vom 22. Juni 2016  
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

**Festsetzungsbeschluss** Der Gemeinderat Dättlikon hat mit Beschluss Nr. 80 vom 22. Juni 2016 die Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nr. 4170/1975 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen. Anfangs August 2016 ersuchte der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

**Anlass und Zielsetzung der Planung** Mit Beschluss Nr. 4170 vom 20. August 1975 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich den vom Gemeinderat Dättlikon am 19. November 1974 festgesetzten amtlichen Quartierplan „Deller-Böckli“, der unter anderem auch die Verkehrsbaulinien beinhaltet. Diese sicherten damals bei den Grundstücken Kat-Nrn. 107 und 777 den Raum für einen beidseitigen Kehrplatz. Nach dem Bau des Frohbergsteigs als Verbindung zwischen der Birkenstrasse und der Lärchenstrasse kam die Behörde zum Schluss, dass der südliche Ausbau des Kehrplatzes nicht mehr notwendig sei und der Wendehammer in seiner heutigen Form ausreichend Wendemöglichkeiten biete.

Der Eigentümer des Grundstücks Kat.-Nr. 107 hat im Sinne von § 110 a PBG den Gemeinderat um die Überprüfung der Baulinie RRB Nr. 4170/1975 gebeten.

Mit der Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinie im Bereich der Kat.-Nrn. 107 und 777 wird ein Versäumnis beim Vollzug des Quartierplans bereinigt und eine bessere Überbaubarkeit der beiden Grundstücke ermöglicht.



## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien ist gemäss Art. 17 Abs. 11 der Gemeindeordnung vom 27. September 2005 der Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 26 vom 01. Juli 2016. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 05. August 2016 liegt bei.

### **B. Materielle Prüfung**

Zusammenfassung der Vorlage Die Baulinie RRB Nr. 4170/1975 soll an der Birkenstrasse gegenüber dem Frohbergsteig, bei den Grundstücken Kat.-Nrn. 107 und 777, aufgehoben und neu festgesetzt werden.

Ergebnis der Prüfung Durch die Aufhebung und Neufestsetzung verbessert sich die Bebaubarkeit der Grundstücke Kat.-Nrn. 107 und 777. Die Wendemöglichkeiten auf der Birkenstrasse sind ausreichend gesichert.

### **C. Hinweise zur Umsetzung**

Keine Hinweise.

### **D. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Gemeinderat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 22. Juni 2016 vom Gemeinderat Dättlikon beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Birkenstrasse, gegenüber dem Frohbergsteig, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Dättlikon wird eingeladen:
  - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Gemeinderatsbeschluss, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
  - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Dättlikon inkl.
    - 2 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
    - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 22. Juni 2016 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Winterthur vom 05. August 2016
    - 2 Publikationen, beide vom 01. Juli 2016
    - 1 Gemeindeordnung
  - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

**Visum:**

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin

18.08.2016 / am

- BaS: Recht

es 17.8.16,

- R+V: Leiterin

id, 18.8.16